Das Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Coronaschutzverordnung vom

01. Oktober 2020 erstellt und wird regelmäßig aktualisiert.

**Updates des Hygieneschutzkonzepts werden künftig in Rot dargestellt.**

1. Einleitung

Bonn, 05.10.2020

Hygieneschutzkonzept für das Ferienprogramm mit Jugendlichen

in der Ev. Heiland-Kirchengemeinde

Evang. Heiland-Kirchengemeinde

Domhofstraße 43

53179 Bonn

Sebastian Vick

Telefon: 0228 / 94 386-13

Mobil: 0151 – 168 367 26

E-Mail: sebastian.vick@heilandkirche.de

Webseite: http://www.heilandkirche-bonn.de

Evang. Heiland-Kirchengemeinde, Domhofstraße 43, 53179 Bonn

Die Covid-19 Pandemie hält das ganze Land seit über sechs Monaten in Atem. Viele Menschen wurden in ihrem Alltag extrem eingeschränkt. Viele Veranstaltungen sind ausgefallen bzw. fallen weiterhin aus. Auch für Kinder und Jugendliche ist der Alltag seit Ausbruch der Pandemie nicht mehr so wie er zuvor noch war. Schulausfall, soziale Distanzierung und Quarantäne sind Begriffe die den neuen Alltag beschreiben. Doch seit Anfang Mai 2020 darf in Nordrhein-Westfalen wieder in der öffentlichen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet werden.

Speziell in unserer Gemeinde mussten viele Jugendliche dennoch auf Veranstaltungen wie die Jugendfreizeit oder die Konfirmation verzichten. Doch um Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, die soziale Distanzierung durch die Pandemie so gering wie möglich zu halten, fanden und finden Alternative Ferienprogramme in unserer Kirchengemeinde statt. Jedoch unterliegen diese weiterhin den strengen Vorgaben des Landes NRW, um die Infektionsgefahr durch das Coronavirus gering zu halten.

1. Vorraussetzungen durch das Gesetz

Die Coronaschutverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW regelt das aktuelle Pandemievorgehen in Nordrhein-Westfalen. Jene wird stetig aktualisiert. In der aktullen Fassung der CoronaSchVO wird vorgeschrieben, dass sich nach §1 nur Personen aus maximal zwei Haushalten und mit maximal zehn Personen im öffentlichen Raum treffen dürfen. Zudem muss zu Personen außerhalb der einzelnen zehner Gruppen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Nach §7 Abs.1a CoronaSchVO bildet die öffentliche Jugendarbeit jedoch eine Ausnahme von dieser Regelung: Es dürfen Angebote stattfinden, bis maximal 30 Teilnehmenden, wenn es sich um feste Gruppen handelt. Dabei sind auch die Abstandsregel und die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung außer Kraft gesetzt.

In den Schulferien 2020 sind die Angebote für Kinder und Jugendliche nach §15 Abs. 5 CoronaSchVO unter Beachtung der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zulässig. Diese liegt als Anlage dem Hygienekonzept bei.

Wenn bei Ferienaktionen die Teilnehmendenzahl von 20 Personen überschritten wird, müssen Bezugsgruppen gebildet werden mit einem Richtwert von maximal 20 Personen. Das bedeutet, dass Teilnehmende aus den einzelnen Gruppen keinen Kontakt zu Teilnehmenden aus anderen Gruppen haben dürfen. Sobald dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, muss ein Abstand von 1,5 m sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden. In den einzelnen Gruppen muss der Abstand von 1,5 m sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht eingehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Befreiung ist der öffentliche Raum, in dem diese Regelungen gelten. Dazu zählt beispielsweise der ÖPNV, Supermärkte oder andere öffentliche Einrichtungen.

Das Programm muss so aufgestellt werden, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko besteht und das möglichst wenig Kontakt zueinander besteht.

Es besteht nach §2a die Pflicht der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten. Dazu müssen die persönlichen Daten, welche benötigt werden um nachzuweisen welche Person anwesend war, sowie deren Erreichbarkeit hinterlegt werden.

1. Umsetzung der Hygieneregeln bei Veranstaltungen in den Schulferien

**Die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde möchte allen die Möglichkeit bieten trotz der Covid-19 Pandemie das Beste aus dem Jahr 2020 herauszuholen und möglichst viele vielseitige Angebote anbieten. Voraussetzung dafür ist das sowohl wir als Kirchengemeidne wie auch die Teilnehmenden sich an die Vorgaben aus der CoronaSchVO sowie aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ halten.**

Da eine Teilnehmendenzahl von maximal 20 Personen (inklusive Teamer) besteht ohne Bezugsgruppen bilden zu müssen, begrenzen wir die Teilnahme auf maximal 15 Personen. Dies bietet uns als Kirchengemeinde die beste Betreuung aller Teilnehmenden und bringt uns gleichzeitig nicht über die Grenzen des Infektionsrisikos hinaus. Unter den Teilnehmenden (inkl. Teamer) wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen aber nicht zwingend vorgeschrieben. Das Mittagessen, welches in der Woche frisch gekocht wird, wird unter stetiger Einhaltung von Hygienestandards zubereitet. Dies betrifft auch den Zutritt zur Küche, der für Teilnehmende untersagt ist, außer wenn diese in Absprache das Essen zubereiten. Jedoch gilt für alle die nicht bei der Zubereitung beteiligt sind ein Zutrittsverbot.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist täglich mitzuführen, da es Aktionen gibt, bei denen das Gelände verlassen werden muss. Sobald das Gelände verlassen wird, müssen sich die Teilnehmenden an die in der Öffentlichkeit geltenden Regeln halten. Dabei muss beispielsweise eine Mund-Nasen-Bedeckung im ÖPNV getragen werden.

Sofern die Witterungsbedingungen es zulassen, wird versucht möglichst viele Aktionen an der frischen Luft durchzuführen. Ansonsten stehen in den Räumen der Heilandkirche ausreichend Materialien zur Hygiene bereit. Zudem werden die Räume regelmäßig gelüftet.

Um den Infektionsweg nachverfolgen zu können, müssen sich Teilnehmende zuvor schriftlich über das Anmeldeformular anmelden. Die personenbezogenen Daten, welche mit der Anmeldung ausgetauscht werden, werden vertraulich behandelt und nach spätestens 3 Wochen vernichtet. Um die Teilnehmenden im Falle einer möglichen Infektion zu informieren, bitten wir um eine Information, sobald innerhalb von drei Wochen nach Beginn unserer Veranstaltung eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wird.

**Wenn sich Teilnehmende und Betreuende krank fühlen bzw. krank sind, oder wenn Symptome einer Atemwegsinfektion gezeigt werden, bitten wir darum, trotz eventueller Anmeldung am Tag nicht zu kommen.**

In diesem Fall bitten wir aber um eine kurze Information.

**Bei Verstoß gegen das vorstehende Hygienekonzept behalten wir uns vor, Teilnehmende von den Veranstaltungen auszuschließen. Mehrfache Verstöße gegen die Hygieneregeln können zu dauerhaftem Ausschluss führen.**

**Anlage:** Ausschnitt derAnlage zur CoronaSchVO „Hygiene- und Infektionsstandards“

**X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche**

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten

vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende,

die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu

beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.

3. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen,

müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.

4. Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der

CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:

a. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9

CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

b. Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer

Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der

o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.

c. Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen

der §§ 14, 15 CoronaSchVO.

5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen

(Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen

nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden,

die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu

sind insbesondere

a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetze Nutzung der Speiseräume vorzusehen

b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands

genutzt werden können.

c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der

Mindestabstand eingehalten wird.

d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen

die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe

nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die

Teilnehmenden grundsätzliche eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden

in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an

Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.

8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene

bereitzustellen.

9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.

10. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des

Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw.

eines Hausstandes und für die Bezugsgruppen nach Nummer 5 zugelassen werden.

11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer

untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.

12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten

regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.

13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung

- unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den

Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen

zu erfassen.